bmkoes.gv.at

Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport
oeffentlicherdienst.gv.at

Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

bmkoes.gv.at

Was wir aus 100 Jahren Reform lernen könn(t)en; ein Blick in die Zukunft

Ursula Rosenbichler im Gespräch mit Peter Plener

Ursula Rosenbichler / Peter Plener
BMKÖS, Sektion lll, Abteilung für Strat. Performancemanagement und Innovation
Wien, 22. Juni 2018

Bis 1923 – Handschriften

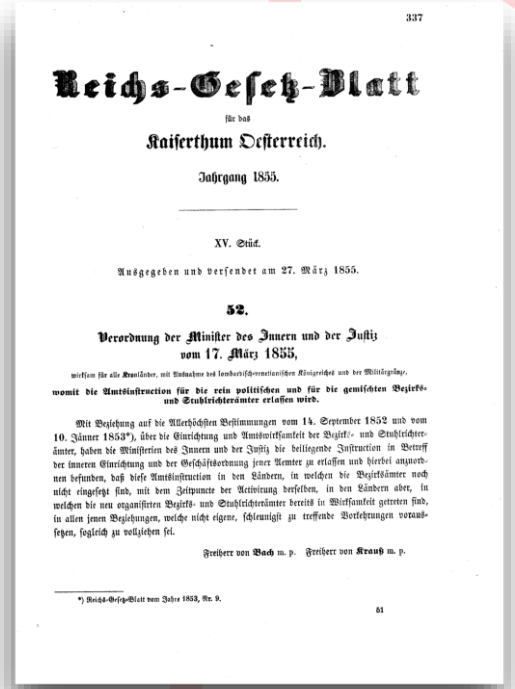

337

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1855.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. März 1855.

52.

Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze,

womit die Amtsinstruction für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichteramter erlassen wird.

Mit Beziehung auf die Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852 und vom 10. Jänner 1853*), über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirks- und Stuhlrichteramter, haben die Ministerien des Innern und der Justiz die beiliegende Instruction in Betreff der inneren Einrichtung und der Geschäftsordnung jener Aemter zu erlassen und hierbei anzuordnen befunden, daß diese Amtsinstruction in den Ländern, in welchen die Bezirksämter noch nicht eingesetzt sind, mit dem Zeitpuncte der Activirung derselben, in den Ländern aber, in welchen die neu organisirten Bezirks- und Stuhlrichteramter bereits in Wirksamkeit getreten sind, in allen jenen Beziehungen, welche nicht eigene, schleunigst zu treffende Vorkehrungen voraussetzen, sogleich zu vollziehen sei.

Freiherr von Bach m. p. Freiherr von Krauß m. p.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1853, Nr. 9.

61

Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaisertum Oesterreich. Jg. 1855, XV. Stück, […] Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März **1855**, wirksam für die Kronländer, […] womit die **Amtsinstruction** …

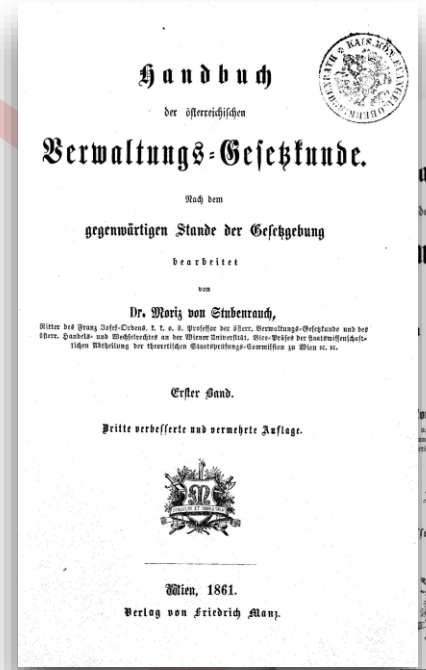

Handbuch

der österreichischen

Verwaltungs-Gesetzkunde.

Nach dem

gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung

bearbeitet

von

Dr. Moriz von Stubenrauch,

Ritter des Franz Josef-Ordens, I. I. o. ö. Professor der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde und des österr. Handels- und Wechselrechtes an der Wiener Universität, Vice-Präses der staatswissenschaftlichen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungs-Commission zu Wien ꝛc. ꝛc.

Erster Band.

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.

Wien, 1861.

Verlag von Friedrich Manz.

andbuch

der österreichischen

ngs-Gesetzkunde.

Nach dem

Stande der Gesetzgebung

bearbeitet

von

oriz von Stubenrauch,

Zweiter Band.

ferte und vermehrte Auflage.

Wien, 1861.

Verlag von Friedrich Manz.

Stubenrauch, Moriz v. ([3]**1861**): Handbuch der österreichischen **Verwaltungs-Gesetzkunde**. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung. 2 Bde. Wien: Manz.

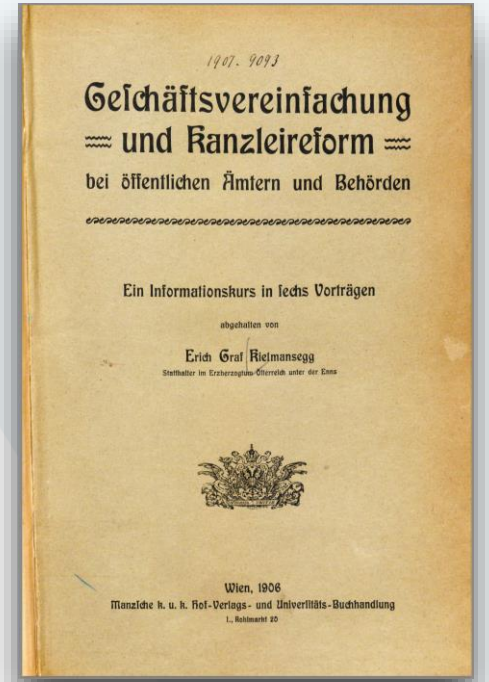

1907. 9093

Geschäftsvereinfachung und Kanzleireform bei öffentlichen Ämtern und Behörden

Ein Informationskurs in sechs Vorträgen

abgehalten von

Erich Graf Kielmansegg

Statthalter im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns

Wien, 1906

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I., Kohlmarkt 20

Kielmannsegg, Erich (**1906**): Geschäftsvereinfachung und **Kanzleireform** bei öffentlichen Ämtern und Behörden. Ein Informationskurs in sechs Vorträgen. Wien: Manz.

1923 – Schreibmaschinen

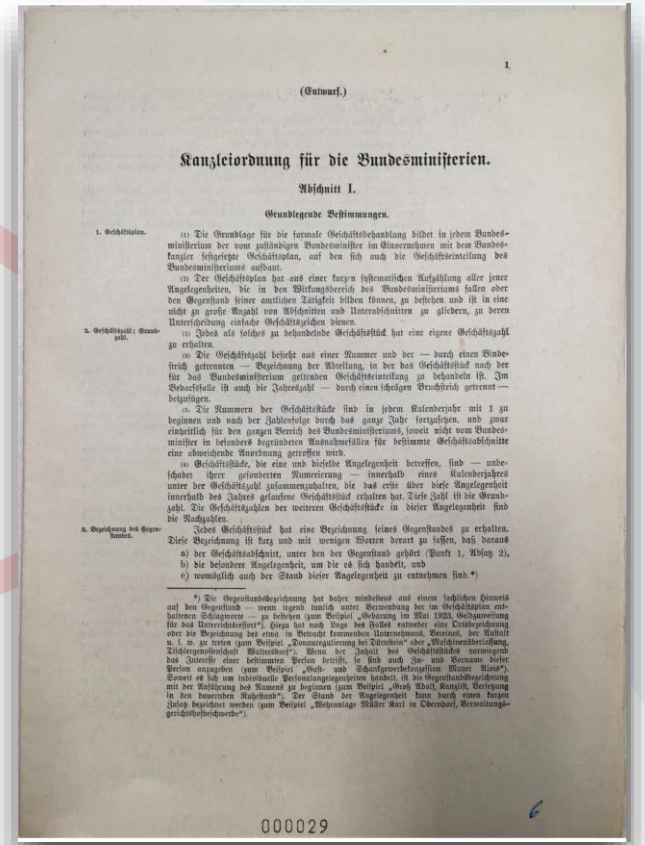

1

(Entwurf.)

Kanzleiordnung für die Bundesministerien.

Abschnitt I.

Grundlegende Bestimmungen.

1. Geschäftsplan.

(1) Die Grundlage für die formale Geschäftsbehandlung bildet in jedem Bundesministerium der vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festgesetzte Geschäftsplan, auf den sich auch die Geschäftseinteilung des Bundesministeriums aufbaut.

(2) Der Geschäftsplan hat aus einer kurzen systematischen Aufzählung aller jener Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums fallen oder den Gegenstand seiner amtlichen Tätigkeit bilden können, zu bestehen und ist in eine nicht zu große Anzahl von Abschnitten und Unterabschnitten zu gliedern, zu deren Unterscheidung einfache Geschäftszeichen dienen.

2. Geschäftszahl; Grundzahl.

(1) Jedes als solches zu behandelnde Geschäftsstück hat eine eigene Geschäftszahl zu erhalten.

(2) Die Geschäftszahl besteht aus einer Nummer und der — durch einen Bindestrich getrennten — Bezeichnung der Abteilung, in der das Geschäftsstück nach der für das Bundesministerium geltenden Geschäftseinteilung zu behandeln ist. Im Bedarfsfalle ist auch die Jahreszahl — durch einen schrägen Bruchstrich getrennt — beizufügen.

(3) Die Nummern der Geschäftsstücke sind in jedem Kalenderjahr mit 1 zu beginnen und nach der Zahlenfolge durch das ganze Jahr fortzusetzen, und zwar einheitlich für den ganzen Bereich des Bundesministeriums, soweit nicht vom Bundesminister in besonders begründeten Ausnahmefällen für bestimmte Geschäftsabschnitte eine abweichende Anordnung getroffen wird.

(4) Geschäftsstücke, die eine und dieselbe Angelegenheit betreffen, sind — unbeschadet ihrer gesonderten Numerierung — innerhalb eines Kalenderjahres unter der Geschäftszahl zusammenzuhalten, die das erste über diese Angelegenheit innerhalb des Jahres gelaufene Geschäftsstück erhalten hat. Diese Zahl ist die Grundzahl. Die Geschäftszahlen der weiteren Geschäftsstücke in dieser Angelegenheit sind die Nachzahlen.

3. Bezeichnung des Gegenstandes.

Jedes Geschäftsstück hat eine Bezeichnung seines Gegenstandes zu erhalten. Diese Bezeichnung ist kurz und mit wenigen Worten derart zu fassen, daß daraus

a) der Geschäftsabschnitt, unter den der Gegenstand gehört (Punkt 1, Absatz 2),
b) die besondere Angelegenheit, um die es sich handelt, und
c) womöglich auch der Stand dieser Angelegenheit zu entnehmen sind.*)

*) Die Gegenstandsbezeichnung hat daher mindestens aus einem sachlichen Hinweis auf den Gegenstand — wenn irgend tunlich unter Verwendung der im Geschäftsplan enthaltenen Schlagworte — zu bestehen (zum Beispiel „Gebarung im Mai 1923, Geldzuweisung für das Unterrichtsressort"). Hiezu hat nach Lage des Falles entweder eine Ortsbezeichnung oder die Bezeichnung des etwa in Betracht kommenden Unternehmens, Vereines, der Anstalt u. s. w. zu treten (zum Beispiel „Donauregulierung bei Dürnstein" oder „Maschinenüberlassung, Tischlergenossenschaft Waltersdorf"). Wenn der Inhalt des Geschäftsstückes vorwiegend das Interesse einer bestimmten Person betrifft, so sind auch Zu- und Vorname dieser Person anzugeben (zum Beispiel „Gast- und Schankgewerbekonzession Mayer Alois"). Soweit es sich um individuelle Personalangelegenheiten handelt, ist die Gegenstandsbezeichnung mit der Anführung des Namens zu beginnen (zum Beispiel „Groß Adolf, Kanzlist, Versetzung in den dauernden Ruhestand"). Der Stand der Angelegenheit kann durch einen kurzen Zusatz bezeichnet werden (zum Beispiel „Wehranlage Müller Karl in Obernhof, Verwaltungsgerichtshofbeschwerde").

000029

6

Kanzleiordnung für die Bundesministerien. Genehmigt mit Beschluß des Ministerrates vom 18. Juli **1923**, Wien: Österreichische Staatsdruckerei.

1974 – Großrechner, ADV

BKA Admin. Bibl.
+YBK6619204

Kanzleiordnung
für die
Bundesministerien

erlassen am 10. Dezember 1974

Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei
1975

Kanzleiordnung für die Bundesministerien. Erlassen am 10. Dezember **1974,** Wien: Österreichische Staatsdruckerei.

1992 – Personal Computer

Kanzleiordnung für die Bundesministerien **1992,** Wien/Horn: Berger.

2004 – Elektronische Akten

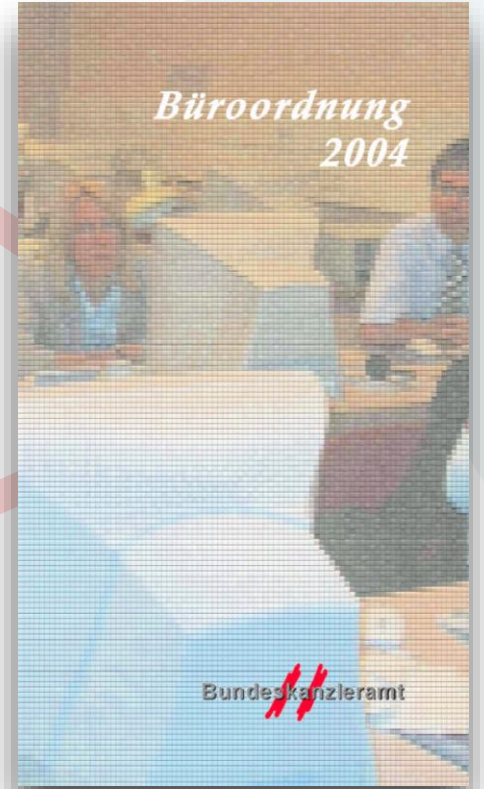

Büroordnung 2004, hg. v. d. Personal- und Organisationsabteilung des Bundeskanzleramtes, Wien: Druckerei des Bundesministeriums für Inneres

bmkoes.gv.at

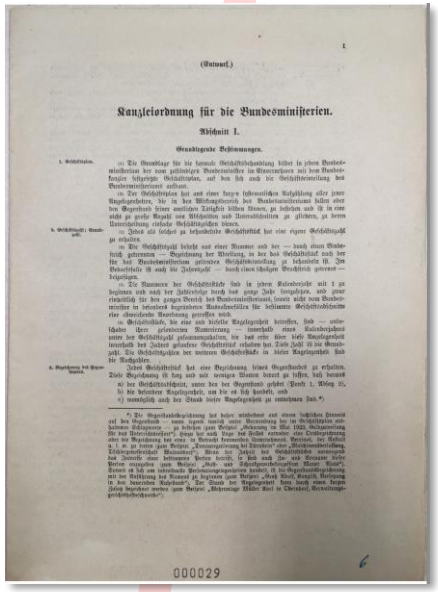

(Entwurf.)

Kanzleiordnung für die Bundesministerien.

Abschnitt I.

Grundlegende Bestimmungen.

1. Geschäftsstücke.

§ 1. Die Grundlage für die formale Geschäftsbehandlung bilden in jedem Bundesministerium bei dem politischen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bestimmte Geschäftsstücke, auf den sich auch die Geschäftseinteilung des Bundesministeriums aufbaut.

§ 2. Der Geschäftsstücke hat eine einer bayerischen Aktenhaltung aller jener Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums fallen oder den Geschäftsbereich dieses amtlichen Tätigkeit bilden können, zu bestehen und ist in eine nicht zu große Anzahl von Abteilungen und Unterabteilungen zu gliedern, zu deren Unterscheidung einfache Geschäftszeichen dienen.

§ 3. Jedes als solches zu behandelnde Geschäftsstück hat eine eigene Geschäftszahl zu erhalten.

§ 4. Die Geschäftszahl besteht aus einer Nummer und der — durch einen Bindestrich getrennten — Bezeichnung der Abteilung, in der das Geschäftsstück nach der für das Bundesministerium geltenden Geschäftseinteilung zu behandeln ist. Zur Unterscheidung ist auch die Jahreszahl — durch einen schrägen Querstrich getrennt — beizufügen.

§ 5. Die Nummern der Geschäftsstücke sind in jedem Kalenderjahr mit 1 zu beginnen und nach der Jahreswende durch das ganze Jahr fortzusetzen, und zwar einheitlich für den ganzen Bereich des Bundesministeriums, sowie nicht vom Bundesminister in besonders begründeten Ausnahmefällen für bestimmte Geschäftsbereiche eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 6. Geschäftsstücke, die eine und dieselbe Angelegenheit betreffen, sind — unbeschadet ihrer gesonderten Numerierung — innerhalb eines Kalenderjahres unter der Geschäftszahl zusammenzuschreiben, die das erste über diese Angelegenheit innerhalb des Jahres gebildete Geschäftsstück erhalten hat. Zieht Jahl ist die Gesamtzahl. Die Geschäftszahlen der weiteren Geschäftsstücke in dieser Angelegenheit sind die Nachzähler.

2. Begründung des Begehrens.

Jedes Geschäftsstück hat eine Begründung, können Gegenstand zu erhalten. Diese Begründung ist kurz und mit wenigen Worten derart zu fassen, daß deutlich

a) der Geschäftsinhalt, unter den der Gegenstand gehört (Punkt 1, Absatz 2),
b) die besondere Angelegenheit, um die es sich handelt, und
c) womöglich auch der Stand dieser Angelegenheit zu entnehmen sind.*)

*) Die Begründungsbestimmung hat daher mitunter auf einem sachlichen Sinnes auf den Gegenstand — nun, sagen wir, durch eine Umrandung bei im Geschäftsjahr entscheidenden Schlagworte — zu bestehen (zum Beispiel „Bedeutung in Mai 1923, Schlagwortung für das Interessenbereich"). Oftmals hat nach Dinge bei Sachen verwandter oder Unterbegründung oder die Begründung bei einer in Betracht kommenden Unterordnung, Beurteil, bei Verfahren 1, 2, 3 zu treten (zum Beispiel „Kommerzialisierung bei Bundesbahn" oder „Bundesbahnbetriebsrat, Lohnsystembetriebsrat Bundesbahn"). Wenn es, 3. B. bei Sachen, die Bundesbahn betreffen, oft auch Sachen, welche Personen betreffen (zum Beispiel „Stab- und Schwellenverbrauchsmengen Mauer Kurve"), Personen ist bei um individuelle Personenangelegenheiten handelt, ist die Begründungsbestimmung mit der Nennung der Namen zu beginnen (zum Beispiel „Stark Karl, Kanzlei, Verfassung in der bayerischen Aktenhaltung"). Der Stand der Angelegenheit kann durch einen kurzen Zusatz beschrieben werden (zum Beispiel „Mehrmonatige Müller Karl in Oberstdorf, Verwaltungsgerichtsbeschwerde").

000029

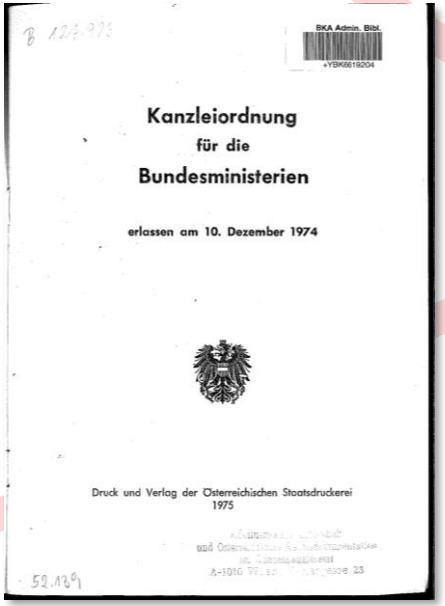

B 124.973
BKA Admin. Bibl.
+YBK6618204

Kanzleiordnung
für die
Bundesministerien

erlassen am 10. Dezember 1974

Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei
1975

52.129

BJ353957
BMJ Verfassungsdienst
VERW-343
1993
Kanzleiordnung für die Bundesministerien

KANZLEIORDNUNG
FÜR DIE
BUNDESMINISTERIEN

1992

Büroordnung
2004

Bundeskanzleramt

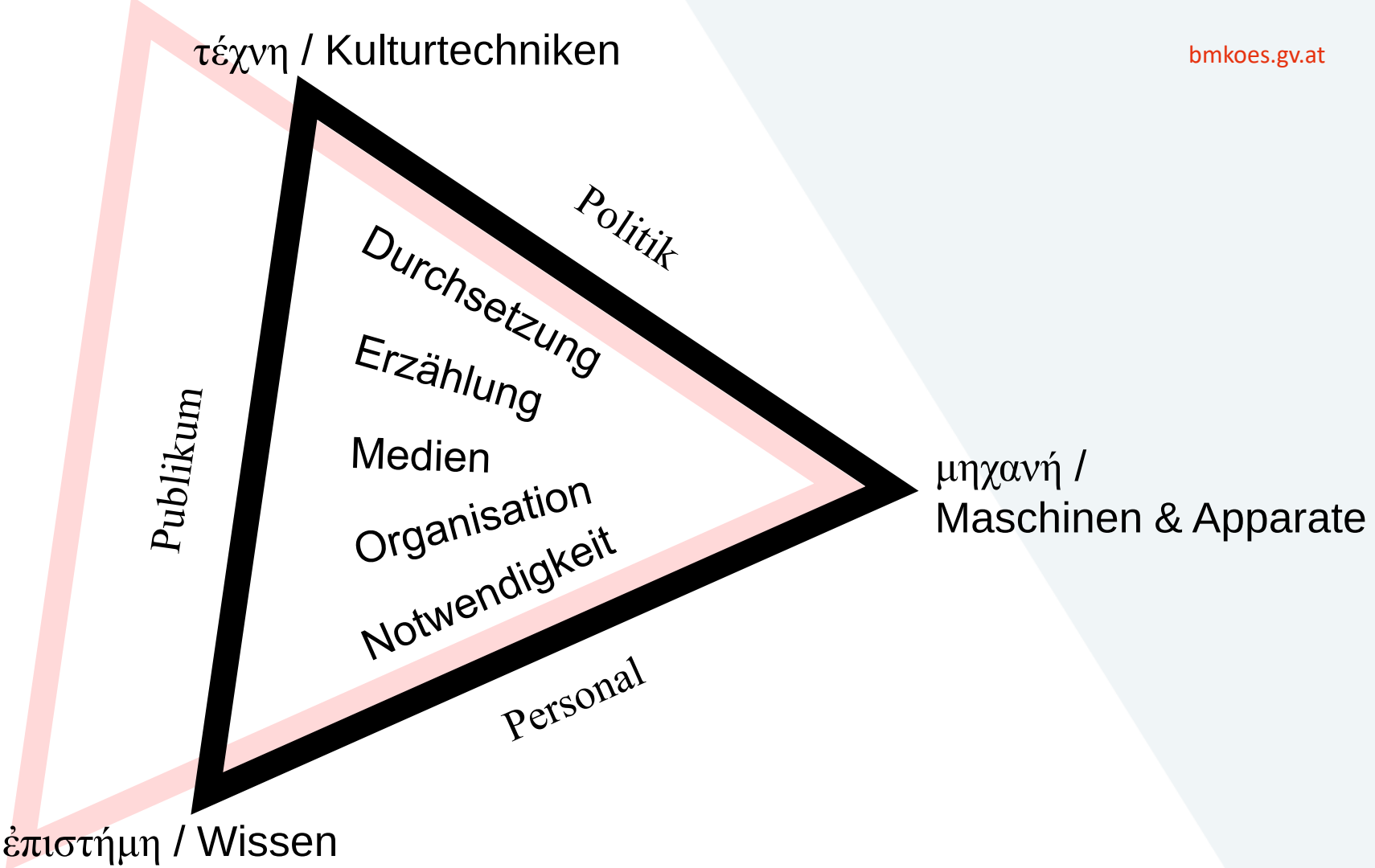
τέχνη / Kulturtechniken
Politik
Durchsetzung
Erzählung
Medien
Organisation
Notwendigkeit
Publikum
μηχανή /
Maschinen & Apparate
Personal
ἐπιστήμη / Wissen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ursula Rosenbichler / Peter Plener
BMKÖS, Sektion lll, Abteilung für Strat. Performancemanagement und Innovation
peter.plener@bmkoes.gv.at